

Mittwoch, 30. März 2011

Gutachten zeigt:

Automobilbekanntmachung der Weko ohne gesetzliche Grundlage

von Adrian Raass

Im Gutachten der Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften (ZHAW) zur Wettbewerbssituation im Schweizer Automobilgewerbe ist zu lesen: "Bei einer Aufhebung von Art. 5 Abs. 4 KG sowie der Vertikal-Bekanntmachung (...) bestimmt sich die Rechtslage nach Art. 5 Abs. 1 sowie Art. 7 KG. Eine kartellrechtliche Verhaltenskontrolle von Vertriebssystemen kommt nur dann in Betracht, wenn der Hersteller/Generalimporteur über eine marktmächtige (Art. 5) oder marktbeherrschende (Art. 7 KG) Stellung verfügt. Beides scheint derzeit bei keinem Hersteller der Fall zu sein. Die mit der Streichung von Art. 5 Abs. 4 KG sowie der Vertikal-Bekanntmachung einhergehenden Rechtsänderungen (...) hätten wiederum weit reichende ökonomische Folgen (...)."

Für die Schweiz wären die Folgen laut dem vom AGVS (Auto Gewerbe Verband Schweiz) in Auftrag gegebenen Gutachten negativ. Andere Gutachten, z.B. das vom Bundesrat in Auftrag gegebene, sind sich diesbezüglich nicht so sicher. Wird der Preisniveauindex des Bundesamtes für Statistik zu Rate gezogen, zeigt sich, dass die Schweiz im Vergleich zur EU recht gut abschneidet. Die Position "private Verkehrsmittel" des erwähnten Index betrug für die Schweiz im Jahr 1999 96 Punkte, lag also unter jenem der EU (100 Punkte); 2009 lag dieser Index für die Schweiz indes bei 101 Punkten (EU wiederum 100 Punkte). Das letzte Wort über den Nutzen/Schaden der Automobilbekanntmachung (sprich: Regulierung des Autovertriebs) der Weko dürfte noch nicht gesprochen sein.

Spektakulärer als das Ergebnis des Gutachtens dürfte indes die - wohl zutreffende - Aussage sein, wonach kein Hersteller/Generalimporteur über eine marktmächtige oder sogar marktbeherrschende Stellung verfügt. Ohne Marktmacht keine Wettbewerbsbeschränkung. Ohne Wettbewerbsbeschränkung keine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung. Ohne unzulässige Wettbewerbsbeschränkung keine zulässige Weko-Intervention. Also fehlt der Autobekanntmachung der Weko die gesetzliche Grundlage. Zumindest nach (impliziter) Auffassung der Gutachter. Und die müssten es eigentlich wissen. Denn einer der Gutachter war als Vizedirektor des Weko-Sekretariats mit der Schaffung und Umsetzung eben dieser Bekanntmachung betraut.